

Waldkindergarten Grüne Wichtel Marktheidenfeld



Elternbeitragsordnung (09/2020)

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Zeit, die das einzelne Kind in der Einrichtung betreut wird. Grundlage der Buchung ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung, d.h. das Kind verbringt in der Regel täglich die gebuchte Zeit in der Einrichtung.

Folgende Buchungszeiten können gebucht werden:

4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden
100,-- Euro	110,-- Euro	120,-- Euro

Die Kernzeit von 9:00 – 13:00 Uhr muss mindestens gebucht werden.

Die Gültigkeit des Buchungsbelegs beginnt mit der ersten Buchung. Notwendig werdende Änderungen können einmal während des Betreuungsjahres sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten vorgenommen werden und werden schriftlich auf dem Buchungsbeleg bestätigt.

Der Beitrag ist für 12 Monate zu entrichten und wird erstmals im Monat der Aufnahme des Kindes im Waldkindergarten fällig. Er wird monatlich zum 10. für den laufenden Monat per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn der Kindergarten während der Ferien (bis zu 30 Tage), an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Waldkindergarten über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, kann der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übernahme der Elternbeiträge über das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger möglich. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten die Verpflichtung, den Beitrag selbst zu entrichten.

Der in Art. 23 BayKiBiG eingeführte Elternbeitragszuschuss wird an die Personensorgeberechtigten weitergegeben, indem der Elternbeitrag im letzten Jahr vor der Einschulung um den gesetzlich vorgegebenen Betrag reduziert wird. Er wird längstens für 12 Monate gewährt. Bei Antrag auf vorzeitige Einschulung wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der Schule gewährt. Ein eventuell über die Elternbeitragshöhe gewährter, staatlicher Zuschuss verbleibt beim Träger des Waldkindergartens.

Material- bzw. Essensgeld fällt nicht an. Dieses kann aber durch Vorstandsbeschluss bei Bedarf zusätzlich festgelegt werden.

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.09.2020 in Kraft und bleibt solange gültig, bis sie durch Vorstandsbeschluss geändert wird.